

# Häufige Fragen für Arbeitgeber zur elektronischen Lohnsteuerkarte

Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!

## Lohnsteuerkarte 2010

Ordnungsmerkmal des Arbeitgebers

Identifikationsnummer

Gemeindefachnummer: AGS 05 7 66 048

Finanzamt und Nr. Nr. Geburtsdatum

I. Allgemeine Besteuerungsmerkmale

Steuerklasse Kinder und Familienfreibeträge

Wohngeldsteuerabzug (Datum)

(Gemeindebehörde)

II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I

Steuerklasse Faktor	Zahl der Kinderfreibeträge	Kirchensteuerabzug	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird.	Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde		
1	2	3	4	5	6	7
8	9	F	D	C	L	
Y	X	E	G	N	M	

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind die Einkünfte im Jahr 2010 zu berücksichtigen. Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird.

IV. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind die Einkünfte im Jahr 2010 zu berücksichtigen. Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird.

Stand der Informationen: 1. August 2013  
Quelle: [www.elster.de](http://www.elster.de)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeine Fragen</b> .....	7
	Sind Bescheinigungen nach §§ 39c und 39d EStG aus dem Jahr 2011 automatisch auch noch im Jahr 2012 und 2013 gültig? .....	7
	Wie wird verfahren, wenn beim selben Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer die Lohnabrechnung unter mehreren Personalnummern erfolgt ist? .....	7
	Bislang diente die Lohnsteuerkarte auch als Urkunde für bestimmte Angelegenheiten. Wie wird das zukünftig gehandhabt?.....	7
	Bisher wurde zum Jahreswechsel immer eine Lohnsteuerkarte vorgelegt. Erhält der Arbeitgeber nun zu jedem Jahreswechsel automatisch ELStAM mitgeteilt?..	7
<b>2</b>	<b>Steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.)</b> .....	8
	Wie erhält der Arbeitgeber die für den ELStAM-Abruf erforderliche IdNr. des Arbeitnehmers? .....	8
	Was muss der Arbeitgeber tun, wenn der Arbeitnehmer seine vorhandene IdNr. nicht mitteilen möchte?.....	8
	Was muss der Arbeitgeber tun, wenn ein unbeschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer keine IdNr. erhalten hat oder ihm diese nicht bekannt ist? .....	8
	Was muss der Arbeitgeber tun, wenn für den Arbeitnehmer keine IdNr. vergeben wurde? .....	8
	Kann der Arbeitgeber die IdNr. auch über eine Online-Abfrage vom Finanzamt erhalten? .....	9
	Was ist eine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.)? .....	9
<b>3</b>	<b>ELStAM</b> .....	10
	Welche Daten umfassen die ELStAM? .....	10
	Welche Religionen werden von der ELStAM erfasst? .....	10
	Wie werden dem Arbeitnehmer seine ELStAM mitgeteilt? .....	10
	Wie schnell werden dem Arbeitgeber nach der Anmeldung eines Arbeitnehmers die ELStAM zum Abruf bereitgestellt?.....	10
	Ist der Arbeitgeber verpflichtet zu prüfen, ob die ELStAM korrekt sind? .....	11
	Der Arbeitnehmer ist verstorben. Bekommt der Arbeitgeber dies ebenfalls durch die ELStAM-Datenbank mitgeteilt? .....	11
	Wie schnell werden geänderte ELStAM bereitgestellt?.....	11
	Wie ist bei einem Komplettverlust der ELStAM-Daten zu verfahren? .....	11
<b>4</b>	<b>Anmeldung eines Arbeitnehmers</b> .....	12
	Kann ein (neuer) Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer auch dann anmelden, wenn er vom alten Arbeitgeber noch nicht abgemeldet wurde? .....	12
	Der Arbeitnehmer kann dem Arbeitgeber den Tag der Geburt nicht mitteilen. Können trotzdem ELStAM abgerufen werden? .....	12
	Der Arbeitgeber meldet den Arbeitnehmer verspätet an. Bekommt der Arbeitgeber rückwirkend die ELStAM ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses? .....	12

Der neue Hauptarbeitgeber meldet den Arbeitnehmer verspätet an, der vorherige Hauptarbeitgeber hat den Arbeitnehmer fristgerecht abgemeldet. Für welchen Monat bekommt der neue Arbeitgeber die familiengerechten ELStAM mitgeteilt? .....	12
Der neue Hauptarbeitgeber meldet den Arbeitnehmer verspätet an und der vorherige Hauptarbeitgeber hat den Arbeitnehmer nicht oder verspätet abgemeldet. Für welchen Monat bekommt der neue Arbeitgeber die familiengerechten ELStAM mitgeteilt?.....	12
Muss ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer auch dann anmelden, wenn dessen Lohn nach Steuerklasse 6 (Nebenarbeitsverhältnis) abgerechnet werden soll?	13
Was passiert, wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer doppelt/mehrfach anmeldet? .....	13
Wie kann ein Arbeitgeber eine fälschliche Anmeldung eines Arbeitnehmers wieder zurücknehmen? .....	13
Wie muss ich meinen Arbeitnehmer bei Einmalzahlung anmelden, wenn er bereits ausgeschieden ist? .....	14
Der Arbeitgeber möchte seine Arbeitnehmer anmelden. Die Anmeldung scheitert jedoch aus technischen Gründen – was ist zu beachten?.....	14
Die Anmeldung eines Arbeitnehmers beim Einstieg in das ELStAM-Verfahren wird zurückgewiesen mit dem Hinweis, dass der Arbeitgeber keine Anmeldeberechtigung hat - was ist zu beachten? .....	14
Die Anmeldung eines Arbeitnehmers beim Einstieg in das ELStAM-Verfahren wird zurückgewiesen mit dem Hinweis, dass der Arbeitgeber keine Anmeldeberechtigung hat, weil das Finanzamt den Arbeitgeberabruf wegen unzutreffend bereitgestellter ELStAM gesperrt hat. Wann kann ich den Arbeitnehmer in der ELStAM-Datenbank anmelden? .....	14
Kann der Arbeitgeber die ELStAM für bestimmte Arbeitnehmer-Gruppen (zum Beispiel Geschäftsführung) getrennt von den ELStAM der übrigen Arbeitnehmer abrufen? .....	15
<b>5 ELStAM-Abruf</b> .....	<b>15</b>
Wen kann der Arbeitgeber kontaktieren, falls der ELStAM-Abruf nicht richtig funktioniert oder Fragen zum Datensatz bestehen?.....	15
Wie lange und wie oft kann der Arbeitgeber die Änderungslisten abrufen? .....	15
Ab wann kann ein Arbeitgeber die ELStAM des Arbeitnehmers abrufen? .....	15
Die Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte hat sich geändert. Hat dies Auswirkungen auf die ELStAM? .....	15
Die Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte hat sich geändert. Was passiert, wenn ich die bisherige Steuernummer weiterhin verwende? .....	16
Der Arbeitgeber möchte einen anderen Steuerberater/Datenübermittler mit der Lohnabrechnung beauftragen. Hat dies Auswirkungen auf die ELStAM? .....	16
Der Arbeitgeber wechselt den Steuerberater/Datenübermittler. Ab wann bekommt der neue Steuerberater/Datenübermittler die ELStAM zur Verfügung gestellt?.....	16

Die Lohnzahlung erfolgt nachschüssig (Ende des Monats). Sind die Änderungen der ELStAM des letzten Monats schon in der aktuellen Änderungsliste enthalten? .....	16
Die Lohnzahlung erfolgt vorschüssig (Anfang des laufenden Monats). Sind die Änderungen der ELStAM des letzten Monats schon in der aktuellen Änderungsliste enthalten? .....	17
Wie bekomme ich als Arbeitgeber eine Abrufberechtigung für die ELStAM-Datenbank? .....	17
Was ist ein Organisationszertifikat? .....	17
Der Arbeitgeber hat seine Arbeitnehmer erfolgreich angemeldet, der Abruf von Änderungslisten scheitert jedoch aus technischen Gründen – was ist zu beachten? .....	17
Der Arbeitgeber hat seine Arbeitnehmer erfolgreich angemeldet, der Abruf von Änderungslisten wird mit dem Hinweis „keine Abrufberechtigung“ zurückgewiesen – was ist zu beachten? .....	18
Ab wann kann ich als Arbeitgeber Änderungslisten abrufen? .....	18
<b>6 Abmeldung eines Arbeitnehmers</b> .....	<b>19</b>
Was geschieht, wenn ein Arbeitgeber nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die Abmeldung des Arbeitnehmers vergisst? .....	19
Wie ist zu verfahren, wenn der Arbeitgeber nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses noch Lohnzahlungen leistet? .....	19
Wie ist zu verfahren, wenn nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses noch nachträglicher laufender Arbeitslohn gezahlt wird? .....	19
Wie ist zu verfahren, wenn nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sonstige Bezüge gezahlt werden? .....	19
<b>7 Datenschutz</b> .....	<b>20</b>
Ist der Arbeitgeber berechtigt, die IdNr. des Arbeitnehmers beim Finanzamt abzufragen? .....	20
Kann ein Arbeitgeber auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Abmeldung des Arbeitnehmers dessen ELStAM weiterhin abrufen? .....	20
Kann der Arbeitgeber auch alte Änderungslisten einsehen oder überschreiben neue Änderungslisten die vorangegangenen? .....	20
<b>8 Verfahrenshinweise</b> .....	<b>21</b>
Der Arbeitgeber erhält nach Anmeldung des Arbeitnehmers den Verfahrenshinweis „keine Anmeldeberechtigung“. Was ist die Ursache? .....	21
Der Arbeitgeber erhält einen Verfahrenshinweis „Arbeitnehmer unbekannt: die IdNr. des Arbeitnehmers kann nicht verifiziert werden“. Was ist die Ursache? ..	21
Der Arbeitgeber erhält bei der Anmeldung eines Arbeitnehmers einen Verfahrenshinweis, dass der Freibetrag gekürzt wurde. Was ist die Ursache?..	21
Der Arbeitgeber erhält den Verfahrenshinweis „keine Anmeldung vor Beschäftigungsbeginn möglich“. Was ist die Ursache? .....	21
Der Arbeitgeber erhält einen Verfahrenshinweis „keine Abrufberechtigung“. Was ist die Ursache? .....	22

	Der Arbeitgeber erhält den Verfahrenshinweis „keine Abrufberechtigung mehr, da der Abruf der ELStAM für den Arbeitnehmer bereits anderweitig erfolgt ist“. Was ist die Ursache? .....	22
	Der Arbeitgeber erhält den Verfahrenshinweis „Ab-/Ummeldung des Arbeitnehmers (IdNr. und Geburtsdatum) ist nicht möglich, weil kein Arbeitsverhältnis besteht“. Was ist die Ursache? .....	22
<b>9</b>	<b>Auswirkungen der Startverschiebung auf den 01.01.2013</b> .....	<b>23</b>
	Was ist bei einem Arbeitgeberwechsel zu beachten? .....	23
	Was ist als Berufseinsteiger (Hauptarbeitsverhältnis) zu beachten?.....	23
	Was ist bei einem weiteren Arbeitsverhältnis (Nebenarbeitsverhältnis) zu beachten? .....	23
	Welche Nachweise können bei geänderten ELStAM akzeptiert werden? .....	23
<b>10</b>	<b>Auswirkungen der gestreckten Einführung in 2013</b> .....	<b>25</b>
	Was bedeutet „gestreckte Einführung“ oder „gleichmäßiger Einstieg“? .....	25
	Was legt der Arbeitgeber im Kalenderjahr 2013 dem Lohnsteuerabzug zugrunde, bis er in das neue Verfahren einsteigt? .....	25
	Was passiert bei einem Arbeitgeberwechsel in 2013? .....	25
	Hat der Arbeitgeber den Einstieg in das ELStAM-Verfahren für alle Arbeitnehmer seines Betriebs/seiner Lohnsteuerlichen Betriebsstätte zeitgleich vorzunehmen? .....	25
	Soll der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer vor dem Einstieg in das ELStAM-Verfahren in 2013 informieren? .....	25
	Hat der Arbeitgeber auch seinem Betriebsstättenfinanzamt den erstmaligen Abruf der ELStAM gesondert anzuzeigen? .....	25
	Darf sich der Arbeitgeber im Kalenderjahr 2013 im ELStAM-Verfahren stets als „erster Arbeitgeber“ anmelden? .....	26
	Wie hat sich der Arbeitgeber beim Einstieg in das ELStAM-Verfahren anzumelden, wenn er eine Lohnsteuerkarte 2010 beziehungsweise eine Ersatzbescheinigung mit der Steuerklasse 6 vorliegen hat? .....	26
	Wie ist im Kalenderjahr 2013 zu verfahren, wenn dem Arbeitgeber unzutreffende Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers übermittelt werden, die auf vom Finanzamt zu bildenden Merkmalen beruhen (zum Beispiel bei Ehegatten Steuerklassenkombination 4/4 statt 3/5)? .....	26
	Wie ist im Kalenderjahr 2013 zu verfahren, wenn dem Arbeitgeber unzutreffende Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers übermittelt werden, die auf unzutreffenden Meldedaten beruhen (zum Beispiel Heirat, Geburt eines Kindes, Kirchenein- oder Kirchenaustritt), auf die das Finanzamt nur einen lesenden Zugriff hat? .....	26
	Ist der Arbeitgeber im Einführungszeitraum verpflichtet, die im ELStAM-Verfahren bereitgestellten Lohnsteuerabzugsmerkmale anzuwenden oder kann er den Lohnsteuerabzug für eine gewisse Zeit noch nach den in das Lohnkonto übernommenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen der Papierbescheinigung durchführen? .....	27

Muss die Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach Aufhebung einer Vollsperrung an das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers zurückgesandt werden? .....	27
Was muss der Arbeitgeber veranlassen, wenn er bei Verfahrenseinstieg feststellt, dass die bisher bescheinigten Lohnsteuerabzugsmerkmale im Papierverfahren unzutreffend waren? .....	27
Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Betriebsstättenfinanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten zulassen, dass er nicht am Abrufverfahren teilnimmt (sog. „Härtefallregelung“). Für welchen Lohnabrechnungszeitraum sind diese Härtefallanträge erstmals zu stellen? .....	27
Müssen für das Kalenderjahr 2013 im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren zu berücksichtigende Freibeträge erneut beantragt werden? .....	27
<b>11 Papierverfahren im Jahr 2013 .....</b>	<b>29</b>
Wie hat der Arbeitnehmer für die Dauer der Anwendung des Papierverfahrens im Jahr 2013 seine Lohnsteuerabzugsmerkmale gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisen? .....	29
Welche Bedeutung haben die „Papierbescheinigungen“ nach dem der Arbeitgeber in das ELStAM-Verfahren eingestiegen ist? .....	29
Kann der Arbeitgeber im Jahr 2013 nach dem Einstieg in das ELStAM-Verfahren noch einmal zum „Papierverfahren“ zurückkehren? .....	29
Was geschieht im Kalenderjahr 2013 mit den „Papierbescheinigungen“ nach dem Einstieg des Arbeitgebers in das ELStAM-Verfahren? .....	29
Ist die Vereinfachungsregelung für Auszubildende (vgl. § 52b Absatz 4 EStG 2012 = schriftliche Erklärung des Auszubildenden über erstes Dienstverhältnis) im Kalenderjahr 2013 weiter anzuwenden? .....	29
<b>Anlage: Liste der Religionsschlüssel .....</b>	<b>30</b>

## **1 Allgemeine Fragen**

### **Sind Bescheinigungen nach §§ 39c und 39d EStG aus dem Jahr 2011 automatisch auch noch im Jahr 2012 und 2013 gültig?**

Nein! Nur die Lohnsteuerkarte 2010 beziehungsweise Ersatzbescheinigung des Jahres 2011 gilt auch für das Jahr 2012 und 2013. Die bisherigen Regelungen der §§ 39c und 39d wurden im § 39 Absatz 3 EStG neu gefasst. Die Bescheinigungen nach § 39 Absatz 3 EStG müssen jährlich vom Arbeitnehmer/Arbeitgeber neu beantragt werden.

### **Wie wird verfahren, wenn beim selben Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer die Lohnabrechnung unter mehreren Personalnummern erfolgt ist?**

Ein Arbeitnehmer kann nur ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber haben. Werden vom Arbeitgeber sowohl Bezüge aus früheren Beschäftigungsverhältnissen als auch Bezüge aus dem aktuellen Beschäftigungsverhältnis gezahlt (zum Beispiel Betriebsrentner mit einem zusätzlichen aktiven Arbeitsverhältnis), handelt es sich steuerrechtlich um ein Arbeitsverhältnis, welches zwingend einheitlich abgerechnet werden muss. Soweit ein Arbeitgeber bisher für einen Arbeitnehmer unter mehreren Personalnummern mit verschiedenen Steuerklassen Lohnabrechnungen vorgenommen hat, darf diese Praxis aus Kulanzgründen bis Ende 2014 fortgeführt werden. Der zweite Bezug muss dann aber mit Steuerklasse 6 versteuert werden. Ein Abruf der ELStAM ist dazu weder erforderlich noch möglich.

### **Bislang diente die Lohnsteuerkarte auch als Urkunde für bestimmte Angelegenheiten. Wie wird das zukünftig gehandhabt?**

Nach den eindeutigen gesetzlichen Regelungen ist beziehungsweise war die Lohnsteuerkarte ausschließlich dem Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs vorzulegen.

### **Bisher wurde zum Jahreswechsel immer eine Lohnsteuerkarte vorgelegt. Erhält der Arbeitgeber nun zu jedem Jahreswechsel automatisch ELStAM mitgeteilt?**

Die ELStAM werden dem Arbeitgeber nur mitgeteilt, wenn sich Änderungen an den Daten ergeben haben. Diese Änderungen werden dem Arbeitgeber unabhängig vom Jahreswechsel mitgeteilt, zum Beispiel bei einem Steuerklassenwechsel im Laufe eines Jahres. Zum Jahreswechsel werden nur ELStAM bereitgestellt, wenn sie erstmals anzuwenden sind oder zum 01.01. des neuen Jahres geändert werden.

Dieses gilt zum Beispiel bei

- Steuerklassenänderung wegen dauernder Trennung,
- Wegfall Kinderfreibetrag wegen Volljährigkeit,
- erstmaliger oder geänderter Berücksichtigung eines Freibetrags wegen Werbungskosten.

## **2 Steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.)**

### **Wie erhält der Arbeitgeber die für den ELStAM-Abruf erforderliche IdNr. des Arbeitnehmers?**

Hat das Arbeitsverhältnis bereits vor dem Jahr 2013 bestanden, liegt dem Arbeitgeber die IdNr. bereits vor, da sie auf der Lohnsteuerkarte 2010 beziehungsweise Ersatzbescheinigung aufgedruckt ist. Für ein erstmaliges Arbeitsverhältnis ab dem Jahr 2013 erhält der Arbeitgeber diese Angaben durch Vorlage einer vom Finanzamt ausgestellten Ersatzbescheinigung durch den Arbeitnehmer. Dieses gilt auch, wenn der Arbeitgeber schon auf das elektronische Verfahren umgestellt hat.

Eine Ausnahme gilt für Auszubildende, die erstmals ein Beschäftigungsverhältnis starten, wenn von der Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht wurde (siehe Papierverfahren im Jahr 2013 / Vereinfachungsregel für Auszubildende).

Nach der Umstellung aller Arbeitgeber auf das ELStAM-Verfahren erhält der Arbeitgeber die IdNr. vom Arbeitnehmer.

### **Was muss der Arbeitgeber tun, wenn der Arbeitnehmer seine vorhandene IdNr. nicht mitteilen möchte?**

Wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine IdNr. vorsätzlich oder fahrlässig nicht mitteilt ist er verpflichtet, die Steuerklasse 6 anzuwenden, da er ohne IdNr. die ELStAM nicht abrufen kann. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, die IdNr. des Arbeitnehmers beim Finanzamt zu erfragen. Die Weigerung zur Herausgabe der IdNr. und die Anwendung der Steuerklasse 6 ist zu dokumentieren, darüber hinaus besteht keine gesonderte Aufzeichnungspflicht im Lohnkonto.

### **Was muss der Arbeitgeber tun, wenn ein unbeschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer keine IdNr. erhalten hat oder ihm diese nicht bekannt ist?**

Der Arbeitgeber ist für eine fehlende IdNr. des Arbeitnehmers nicht verantwortlich. Der Arbeitnehmer muss die IdNr. beim Bundeszentralamt für Steuern oder beim Finanzamt erfragen. Fehlt die IdNr. ohne Verschulden des Arbeitnehmers, kann der Arbeitgeber bis zu drei Monaten die voraussichtlichen familiengerechten Lohnsteuerabzugsmerkmale anwenden. Der Arbeitnehmer hat nachzuweisen, dass er die Verzögerung der Vorlage der IdNr. nicht zu vertreten hat. Der Arbeitgeber muss diesen Sachverhalt im Lohnkonto dokumentieren.

Alternativ kann der Arbeitnehmer eine durch das Finanzamt ausgestellte Ersatzbescheinigung (§ 39e Absatz 8 EStG) vorlegen.

### **Was muss der Arbeitgeber tun, wenn für den Arbeitnehmer keine IdNr. vergeben wurde?**

IdNr. wurden sowohl für solche Bürger vergeben, die in Deutschland gemeldet sind oder bei Einführung der IdNr. in Deutschland gemeldet waren, als auch für Bürger, die nicht in Deutschland meldepflichtig waren, aber aufgrund eines konkreten steuerlichen Anstoßes eine IdNr. benötigten. Im letzten Fall erfolgte der Anstoß durch Vergabe der IdNr. durch das zuständige Finanzamt des Bürgers. Nach Einstieg des



Arbeitgebers in das elektronische Verfahren können für Arbeitnehmer, denen keine IdNr. zugeteilt wurde, keine ELStAM abgerufen werden. Diese Arbeitnehmer erhalten vom Finanzamt eine Ersatzbescheinigung (§ 39 Absatz 3 EStG), die die Funktion der ehemaligen Lohnsteuerkarte übernimmt. Ebenso ist es in Einzelfällen möglich, dass ELStAM für Arbeitnehmer, denen eine IdNr. zugeordnet worden ist, nicht abgerufen können. Auch diese Arbeitnehmer erhalten vom Finanzamt eine Ersatzbescheinigung (§ 39 Absatz 3 EStG), die die Funktion der ehemaligen Lohnsteuerkarte übernimmt. Der Arbeitgeber hat in beiden Fällen die elektronische Lohnsteuerbescheinigung mit der eTIN zu übermitteln.

### **Kann der Arbeitgeber die IdNr. auch über eine Online-Abfrage vom Finanzamt erhalten?**

Nein. Die IdNr. kann ausschließlich über den Arbeitnehmer erlangt werden.

### **Was ist eine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.)?**

Die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) – umgangssprachlich auch als Steuer-ID bezeichnet – ist eine bundeseinheitliche und lebenslang gültige steuerliche Identifikationsnummer von in Deutschland steuerpflichtigen Bürgern. Sie dient ausschließlich steuerlichen Zwecken und findet ihre gesetzliche Grundlage in §§ 139a, 139b Abgabenordnung.

### **3 ELStAM**

#### **Welche Daten umfassen die ELStAM?**

ELStAM steht für Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale. Dabei handelt es sich um die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte standen:

- Steuerklasse,
- Faktor (bei Steuerklasse 4),
- Kirchensteuermerkmal,
- Kirchensteuermerkmal des Ehegatten,
- Zahl der Kinderfreibeträge,
- Frei- und Hinzurechnungsbetrag.

In späteren Ausbaustufen werden hinzukommen:

- auf Antrag des Arbeitnehmers die Höhe der privaten Krankenversicherungs- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge für die Dauer von zwölf Monaten
- auf Antrag des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers die Mitteilung über nach DBA steuerfreien Arbeitslohn

#### **Welche Religionen werden von der ELStAM erfasst?**

Dies hängt davon ab, in welchem Bundesland die lohnsteuerliche Betriebsstätte des Arbeitgebers liegt. Es werden dem Arbeitgeber stets nur die Kirchensteuerabzugsmerkmale in den ELStAM bereitgestellt, die im jeweiligen Bundesland als erhebungsberechtigte Religionsgemeinschaften geführt werden, denn nur für diese ist Kirchensteuer einzubehalten.

Eine Übersicht der bundeseinheitlichen Religionsschlüssel ist als Anlage zu diesem Dokument beigefügt

#### **Wie werden dem Arbeitnehmer seine ELStAM mitgeteilt?**

Die erstmalig gebildeten Lohnsteuerabzugsmerkmale wurden den Arbeitnehmern im Herbst 2011 in Form eines gesonderten Anschreibens durch das zuständige Finanzamt mitgeteilt. Alle künftigen Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale sind aus der Lohnabrechnung des Arbeitgebers ersichtlich und gelten damit als bekannt gegeben. Auskünfte zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen erteilt auch das zuständige Finanzamt. Jeder Arbeitnehmer kann seine persönlichen ELStAM auch im ElsterOnline-Portal abfragen. Voraussetzungen hierfür ist eine kostenlose Registrierung mit Identifikationsnummer. Einzelheiten zur Registrierung finden Sie unter [https://www.elster.de/eon\\_home.php](https://www.elster.de/eon_home.php).

#### **Wie schnell werden dem Arbeitgeber nach der Anmeldung eines Arbeitnehmers die ELStAM zum Abruf bereitgestellt?**

Die ELStAM werden spätestens 5 Werktage nach der Anmeldung bereitgestellt. Der Samstag gilt auch als Werktag.

Wenn nach Ablauf dieser Frist eine Bereitstellung der ELStAM beziehungsweise eine Rückmeldung von Verfahrenshinweisen noch nicht erfolgt ist, haben Arbeitgeber

beziehungsweise deren Datenübermittler die Möglichkeit, sich über ein [Kontaktformular](#) nach dem Verarbeitungsstand der Anmeldung zu erkundigen.

### **Ist der Arbeitgeber verpflichtet zu prüfen, ob die ELStAM korrekt sind?**

Nein. Der Arbeitgeber ist an die mitgeteilten ELStAM gebunden. Sollten die ELStAM unzutreffend sein, können diese nur auf Antrag des Arbeitnehmers durch das Finanzamt geändert werden.

Der Arbeitgeber sollte den Arbeitnehmer aber (insbesondere vor erstmaliger Anwendung der ELStAM) auf ihm bekannt gewordene Abweichungen zwischen den Eintragungen im Lohnkonto und den abgerufenen ELStAM hinweisen.

### **Der Arbeitnehmer ist verstorben. Bekommt der Arbeitgeber dies ebenfalls durch die ELStAM-Datenbank mitgeteilt?**

Nein. Der Arbeitgeber erhält bis zum Zeitpunkt des Todes die ELStAM des Arbeitnehmers. Ist der Arbeitnehmer verstorben, erhält der Arbeitgeber bei dem Versuch, die nächste Änderungsliste abzurufen einen Verfahrenshinweis, der ihn informiert, dass keine Abrufberechtigung mehr besteht. Aus dem Text der Fehlermeldung kann aus Gründen des Steuergeheimnisses kein Rückschluss auf den Tod des Arbeitnehmers gezogen werden.

### **Wie schnell werden geänderte ELStAM bereitgestellt?**

Es werden monatliche Änderungslisten am letzten Werktag des Monats nach 20 Uhr von der ELStAM-Datenbank generiert und den Arbeitgebern frühestens ab dem 5. Arbeitstag des Folgemonats zum Abruf bereitgestellt. Der Samstag gilt auch als Werktag.

Wenn nach Ablauf dieser Frist eine Bereitstellung der ELStAM beziehungsweise eine Rückmeldung von Verfahrenshinweisen noch nicht erfolgt ist, haben Arbeitgeber beziehungsweise deren Datenübermittler die Möglichkeit, sich über ein [Kontaktformular](#) nach dem Verarbeitungsstand der Anmeldung zu erkundigen. Dem Arbeitgeber wird immer nur der letzte Stand der Änderungsliste übermittelt. Ändern sich im Laufe eines Kalendermonats die ELStAM eines Arbeitnehmers mehrfach, wird nur eine Änderungsliste erzeugt, in der aber mehrere Datensätze des Arbeitnehmers enthalten sind.

### **Wie ist bei einem Komplettverlust der ELStAM-Daten zu verfahren?**

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, eine sogenannte Brutto-Liste zu beantragen, die alle notwendigen ELStAM-Daten enthält. Diese Liste wird grundsätzlich elektronisch bereitgestellt. Der Abruf der Brutto-Liste muss mit dem gleichen Zertifikat erfolgen, mit dem der Arbeitgeber die Arbeitnehmer angemeldet hatte.

Die Brutto-Liste kann ausschließlich beim Betriebsstättenfinanzamt beantragt werden.

## **4 Anmeldung eines Arbeitnehmers**

### **Kann ein (neuer) Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer auch dann anmelden, wenn er vom alten Arbeitgeber noch nicht abgemeldet wurde?**

Ja, wenn sich der neue Arbeitgeber als Hauptarbeitgeber anmeldet, wird der bisherige Arbeitgeber automatisch als Neben- beziehungsweise weiterer Arbeitgeber eingestuft.

### **Der Arbeitnehmer kann dem Arbeitgeber den Tag der Geburt nicht mitteilen. Können trotzdem ELStAM abgerufen werden?**

Eine IdNr. wurde nur vergeben, wenn offizielle Dokumente mit Ausweis des Geburtsdatums (zum Beispiel Personalausweis) vorliegen. Eine Anmeldung des Arbeitnehmers an der ELStAM-Datenbank kann mit dem dort ausgewiesenen Datum erfolgen. Dies kann gegebenenfalls auch ein nur teilweise bekanntes oder vollständig unbekanntes Geburtsdatum sein, zum Beispiel 00.MM.JJJJ, wenn der Tag der Geburt nicht genau feststeht.

### **Der Arbeitgeber meldet den Arbeitnehmer verspätet an. Bekommt der Arbeitgeber rückwirkend die ELStAM ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses?**

Der Arbeitgeber gibt bei der Anmeldung des Arbeitnehmers neben dem Datum des Beginns der Beschäftigung auch das Datum an, ab dem erstmalig ELStAM geliefert werden sollen (Referenzdatum). Dieses darf nicht weiter zurück liegen als der Beschäftigungsbeginn.

Für jeden Arbeitnehmer werden ELStAM mit Wirkung ab dem Referenzdatum bereitgestellt. Bitte beachten Sie bei einer verspäteten Anmeldung auch die beiden nachfolgenden Fragen zur verspäteten Anmeldung.

### **Der neue Hauptarbeitgeber meldet den Arbeitnehmer verspätet an, der vorherige Hauptarbeitgeber hat den Arbeitnehmer fristgerecht abgemeldet. Für welchen Monat bekommt der neue Arbeitgeber die familiengerechten ELStAM mitgeteilt?**

Der neue Hauptarbeitgeber bekommt die familiengerechten ELStAM seines Arbeitnehmers mit dem beantragten Datum, ab die ELStAM geliefert werden sollen (Referenzdatum), frühestens mit Beschäftigungsbeginn.

### **Der neue Hauptarbeitgeber meldet den Arbeitnehmer verspätet an und der vorherige Hauptarbeitgeber hat den Arbeitnehmer nicht oder verspätet abgemeldet. Für welchen Monat bekommt der neue Arbeitgeber die familiengerechten ELStAM mitgeteilt?**

Wenn der neue Arbeitgeber den Arbeitnehmer innerhalb von sechs Wochen nach dem Datum, ab dem die ELStAM geliefert werden sollen (Referenzdatum), als Hauptarbeitgeber anmeldet, erhält er die familiengerechten ELStAM rückwirkend zum Referenzdatum. Der vorherige Arbeitgeber wird mit der Anmeldung des neuen Hauptarbeitgebers automatisch zum Nebenarbeitgeber. Bei einer späteren Anmeldung erhält der aktuelle Hauptarbeitgeber die familiengerechten ELStAM erst

ab dem Tag der Anmeldung. Bis dahin hat er die Lohnsteuer nach Steuerklasse 6 einzubehalten.

### **Muss ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer auch dann anmelden, wenn dessen Lohn nach Steuerklasse 6 (Nebenarbeitsverhältnis) abgerechnet werden soll?**

Die ELStAM müssen für alle Arbeitsverhältnisse abgerufen werden, deren Arbeitslohn individuell und nicht pauschal lohnversteuert werden sollen. Deshalb sind auch alle Arbeitsverhältnisse eines Arbeitnehmers anzumelden. Dies ist insbesondere für die korrekte Ermittlung der Kirchensteuer erforderlich.

### **Was passiert, wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer doppelt/mehrfach anmeldet?**

Die zweite und weitere Anmeldung wird mit einem Hinweistext zurückgewiesen. Die Anmelde Listen dürfen derzeit keine doppelten/mehrfachen IdNr. enthalten, da dies ansonsten bei der Anmeldung zu einer Abweisung der gesamten Anmelde Liste führt. Die verursachenden IdNr. werden im Hinweistext explizit benannt.

Der Arbeitgeber kann einen Arbeitnehmer zeitgleich nur einmal in der ELStAM-Datenbank anmelden. Dies gilt auch, wenn vom Arbeitgeber sowohl Bezüge aus früheren Beschäftigungsverhältnissen als auch Bezüge aus dem aktuellen Beschäftigungsverhältnis gezahlt werden (zum Beispiel Betriebsrentner mit einem zusätzlichen aktiven Arbeitsverhältnis). Es handelt sich steuerrechtlich um ein Arbeitsverhältnis, welches zwingend einheitlich abgerechnet werden muss. Soweit ein Arbeitgeber bisher für einen Arbeitnehmer unter mehreren Personalnummern mit verschiedenen Steuerklassen Lohnabrechnungen vorgenommen hat, darf diese Praxis aus Kulanzgründen bis Ende 2014 fortgeführt werden. Der zweite Bezug muss dann aber mit Steuerklasse 6 versteuert werden. Ein Abruf der ELStAM dazu ist nicht möglich.

### **Wie kann ein Arbeitgeber eine fälschliche Anmeldung eines Arbeitnehmers wieder zurücknehmen?**

Es gibt keine spezielle Stornofunktion. Um eine fälschliche Anmeldung zurückzunehmen, muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer mit dem Datum der ursprünglichen Anmeldung (= Referenzdatum, für das ELStAM abgerufen werden sollten) abmelden und anschließend eine erneute Anmeldung mit den richtigen Daten vornehmen.

Meldet der Arbeitgeber dasselbe Arbeitsverhältnis bei der Finanzverwaltung nach zuvor erfolgter Abmeldung ein weiteres Mal an, weist das ELStAM-Verfahren derzeit aufgrund technischer Probleme die Anmeldung des Arbeitnehmers ab, wenn das übermittelte Datum des Beschäftigungsbeginns vor dem Datum der Abmeldung liegt.

Bei diesen „technischen Störungen“ darf der Arbeitgeber bis zu zwei Monate nach dem Einsatz der Programmversion, mit der dieser Fehler behoben wird, längstens für den letzten Lohnzahlungszeitraum im Kalenderjahr 2013, den Lohnsteuerabzug nach den ihm in Papierform vorliegenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers durchführen.

Diese Grundsätze gelten auch bei einem Wechsel vom ersten Dienstverhältnis (Hauptarbeitsverhältnis) zu einem (Nebenarbeitsverhältnis) beim selben Arbeitgeber oder umgekehrt.

### **Wie muss ich meinen Arbeitnehmer bei Einmalzahlung anmelden, wenn er bereits ausgeschieden ist?**

Grundsätzlich ist für die An- beziehungsweise Abmeldung des Arbeitnehmers der Tag des Zuflusses der Zahlung maßgeblich, wenn es sich um einen sonstigen Bezug handelt. Aus Vereinfachungsgründen ist jedoch die Anmeldung beziehungsweise der Tag, an dem die ELStAM abgerufen werden sollen (sogenanntes Referenzdatum) zum 01. des Monats der Zahlung zulässig.

### **Der Arbeitgeber möchte seine Arbeitnehmer anmelden. Die Anmeldung scheitert jedoch aus technischen Gründen – was ist zu beachten?**

Wenn die Teilnahme des Arbeitgebers am elektronischen Verfahren aus technischen Gründen scheitert, kann bis zur Fehlerbehebung, längstens jedoch bis November 2013, das bisherige Verfahren unter Anwendung der Lohnsteuerkarte 2010 beziehungsweise Ersatzbescheinigung fortgeführt werden.

### **Die Anmeldung eines Arbeitnehmers beim Einstieg in das ELStAM-Verfahren wird zurückgewiesen mit dem Hinweis, dass der Arbeitgeber keine Anmeldeberechtigung hat - was ist zu beachten?**

Grundsätzlich ist der Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse 6 (§ 39e Absatz 6 Satz 8 EStG) durchzuführen. Die Regelungen sind jedoch nicht anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorgelegt hat, die die Finanzverwaltung für den Arbeitnehmer aufgrund unzutreffender ELStAM ausgestellt hat. Der Arbeitgeber darf die Lohnsteuerabzugsmerkmale dieser Besonderen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nur dann für den angegebenen Zeitraum anwenden, wenn ihm die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Ersatzbescheinigung 2011, 2012 oder 2013 des Arbeitnehmers mit einer der Steuerklassen 1 bis 5 (erstes Dienstverhältnis) vorliegt.

### **Die Anmeldung eines Arbeitnehmers beim Einstieg in das ELStAM-Verfahren wird zurückgewiesen mit dem Hinweis, dass der Arbeitgeber keine Anmeldeberechtigung hat, weil das Finanzamt den Arbeitgeberabruf wegen unzutreffend bereitgestellter ELStAM gesperrt hat. Wann kann ich den Arbeitnehmer in der ELStAM-Datenbank anmelden?**

Erfolgte die Sperrung der ELStAM vor dem erstmaligen Abruf durch den Arbeitgeber, hat der Arbeitnehmer und nicht das Finanzamt dem Arbeitgeber die Aufhebung der Sperrung mitzuteilen. Dazu hat der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber ein Informationsschreiben seines Wohnsitzfinanzamts über die Aufhebung der Sperrung auszuhändigen. Aufgrund dieser Mitteilung hat der Arbeitgeber den beschäftigten Arbeitnehmer erstmalig in der ELStAM-Datenbank anzumelden und die entsprechenden ELStAM abzurufen.

## **Kann der Arbeitgeber die ELStAM für bestimmte Arbeitnehmer-Gruppen (zum Beispiel Geschäftsführung) getrennt von den ELStAM der übrigen Arbeitnehmer abrufen?**

Grundsätzlich erhält ein Arbeitgeber nur eine Änderungsliste für alle Arbeitnehmer. Möchte der Arbeitgeber den Arbeitslohn für eine bestimmte Arbeitnehmer-Gruppe (zum Beispiel. Geschäftsführung) getrennt in von den übrigen Arbeitnehmern abrechnen, müssen dafür unterschiedliche Zertifikate (ein persönliches und ein Organisationszertifikat) verwendet werden. Beide Abrufe sind unter derselben Arbeitgeber-Steuernummer durchzuführen und erzeugen somit separate Änderungslisten für jede Arbeitnehmer-Gruppe. Die Verwendung mehrerer Organisationszertifikate führt nicht zu getrennten Änderungslisten.

## **5 ELStAM-Abruf**

### **Wen kann der Arbeitgeber kontaktieren, falls der ELStAM-Abruf nicht richtig funktioniert oder Fragen zum Datensatz bestehen?**

Ansprechpartner für alle inhaltlichen Fragen ist das zuständige Finanzamt. Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte zunächst an Ihren Softwarehersteller/Dienstleister. Bei Fragen zum ElsterOnline-Portal oder zu ElsterFormular steht Ihnen die ELSTER-Hotline unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 52 35 099 zur Verfügung.

### **Wie lange und wie oft kann der Arbeitgeber die Änderungslisten abrufen?**

Der Abruf ist jederzeit möglich. Die Änderungslisten werden bis zum 28.2. des Folgejahres vorgehalten. Pro Monat wird eine Änderungsdatei je AG bereitgestellt. Dabei kann es auch vorkommen, dass leere Listen erzeugt werden, zum Beispiel bei Verlängerung der Gültigkeit eines Freibetrages in gleicher Höhe. Diese Listen sind numerisch nach dem jeweiligen Monat (01 – 12) gekennzeichnet.

### **Ab wann kann ein Arbeitgeber die ELStAM des Arbeitnehmers abrufen?**

Der Abruf ist frühestens ab dem Tag des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses möglich. Ein früherer Abruf ist unzulässig und wird mit dem Verfahrenshinweis „Keine Anmeldung vor Beschäftigungsbeginn“ zurückgewiesen. Es ist ebenfalls zu beachten, dass bei einem Arbeitnehmer, der gegebenenfalls zuvor im Ausland gelebt hat, eine Anmeldung nicht vor dem Beginn der Meldepflicht erfolgen darf.

### **Die Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte hat sich geändert. Hat dies Auswirkungen auf die ELStAM?**

Die Änderung der Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte des Arbeitgebers wird automatisch in der Berechtigungsverwaltung nachvollzogen. Sie müssen Ihre Arbeitnehmer nicht erneut anmelden. Dies gilt aber nicht, wenn Sie das Bundesland gewechselt haben. In diesen Fällen ist eine Abmeldung unter der alten und eine erneute Anmeldung unter der neuen Steuernummer erforderlich.



## **Die Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte hat sich geändert. Was passiert, wenn ich die bisherige Steuernummer weiterhin verwende?**

Die Änderung der Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte des Arbeitgebers wird automatisch in der Berechtigungsverwaltung nachvollzogen. Die Finanzverwaltung empfiehlt, unmittelbar die neue Steuernummer im Lohn- und Gehaltsprogramm zu speichern. Dies gilt aber nicht, wenn Sie das Bundesland gewechselt haben. In diesen Fällen ist eine Abmeldung Ihrer Arbeitnehmer unter der alten und eine erneute Anmeldung unter der neuen Steuernummer erforderlich.

## **Der Arbeitgeber möchte einen anderen Steuerberater/Datenübermittler mit der Lohnabrechnung beauftragen. Hat dies Auswirkungen auf die ELStAM?**

Ein Wechsel des Steuerberaters/Datenübermittlers hat keine Auswirkungen auf die ELStAM der Arbeitnehmer. Beim Wechsel selbst, gibt es zwei Möglichkeiten:

- Der neue Datenübermittler hat die Möglichkeit der Ummeldung. Diese erfolgt dadurch, dass für alle Arbeitnehmer des betroffenen Arbeitgebers der Termin, zu dem umgemeldet werden soll, identisch ist. Der neue Datenübermittler erhält eine Ummeldebekräftigungsliste. Der alte Datenübermittler erhält mit der nächsten Monatsliste den Hinweis, dass er nicht mehr abrufberechtigt ist.
- Der alte Steuerberater/Datenübermittler meldet die Arbeitnehmer ab und der neue Datenübermittler meldet die Arbeitsverhältnisse neu an. Dabei erhält der alte Datenübermittler eine Abmeldebekräftigungsliste, der neue eine Anmeldebekräftigungsliste.

## **Der Arbeitgeber wechselt den Steuerberater/Datenübermittler. Ab wann bekommt der neue Steuerberater/Datenübermittler die ELStAM zur Verfügung gestellt?**

Der neue Steuerberater/Datenübermittler erhält erstmalig ab dem Zeitpunkt der Ummeldung eine Ummeldebekräftigungsliste mit den aktuellen ELStAM der betroffenen Arbeitnehmer. Als Referenzdatum kann nur einen Wert zwischen dem 01. des aktuellen Monats und dem 01. des Folgemonats bezogen auf den Tag der Ummeldung angeben werden.

## **Die Lohnzahlung erfolgt nachschüssig (Ende des Monats). Sind die Änderungen der ELStAM des letzten Monats schon in der aktuellen Änderungsliste enthalten?**

Grundsätzlich sind die Änderungen dort enthalten. Dabei ist aber die Gültigkeit der ELStAM in der Änderungsliste maßgebend.

Hierzu zwei Beispiele:

- Der Arbeitnehmer beantragt im Februar einen Freibetrag. Dieser gilt ab dem 01. des Folgemonats März. In der nächsten Änderungsliste des Arbeitgebers (Anfang März) sind die geänderten ELStAM mit Gültigkeit 01. März bereits enthalten. Somit kann der Arbeitgeber mit der Abrechnung März den Freibetrag berücksichtigen.



Gleiches gilt für einen Steuerklassenwechsel bei Ehegatten, der immer erst ab dem Folgemonat wirksam ist.

- Der Arbeitnehmer beantragt im Februar im Rechtsbehelfsverfahren die Berücksichtigung eines Freibetrages ab März. Über diesen Antrag wird im Juli positiv entschieden. In diesem Fall beinhaltet die nächste Änderungsliste (Anfang August) den Freibetrag mit Wirksamkeit 01. März. Da hier die Wirksamkeit in die Vergangenheit reicht, kann der Arbeitgeber den vorgenommenen Lohnsteuerabzug für die betroffenen Vormonate – wie bisher - ändern.

### **Die Lohnzahlung erfolgt vorschüssig (Anfang des laufenden Monats). Sind die Änderungen der ELStAM des letzten Monats schon in der aktuellen Änderungsliste enthalten?**

Nein, die Änderungen können bei vorschüssiger Zahlung nicht berücksichtigt werden. Dem Arbeitgeber liegen die aktuellen Änderungen der ELStAM für den betroffenen Monat (zum Beispiel für Februar, gültig ab 01. März) bei Lohnzahlung (Anfang Februar für den Monat Februar) noch nicht vor. Liegen geänderte ELStAM in der nächsten Änderungsliste mit Wirkung für den vorschüssig abgerechneten Monat vor, kann eine Korrektur des Lohnsteuerabzugs erfolgen.

### **Wie bekomme ich als Arbeitgeber eine Abrufberechtigung für die ELStAM-Datenbank?**

Um die ELStAM abrufen zu können, benötigt der Arbeitgeber eine Registrierung im [ElsterOnline-Portal](#). Mit der Registrierung erhält der Arbeitgeber ein Zertifikat. Zu unterscheiden ist zwischen einem persönlichen Zertifikat (Privatpersonen) und einem Organisationszertifikat (Unternehmen) - siehe auch nächste Frage. Grundsätzlich wird für Arbeitgeber die Nutzung eines Organisationszertifikats empfohlen. Nach der Registrierung kann das Zertifikat auch mit anderen Softwareprodukten genutzt werden.

### **Was ist ein Organisationszertifikat?**

Das Organisationszertifikat wird unternehmensbezogen ausgestellt und ermöglicht insbesondere größeren Arbeitgebern für organisatorische Zwecke mehrere Zertifikate (zurzeit maximal 20 Zertifikate) unter einer Steuernummer zu beantragen. Für die Nutzung von ELStAM ist ein Organisationszertifikat mit der aktuellen Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte zu erzeugen. Alle Zertifikate, die entsprechend ausgestellt worden sind, berechtigen zum Abruf der ELStAM und der Änderungslisten.

Wurde ein Organisationszertifikat vor dem 01.04.2012 mit einer inzwischen nicht mehr gültigen Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte erzeugt, ist für die Nutzung von ELStAM zwingend ein neues Zertifikat zu erstellen.

### **Der Arbeitgeber hat seine Arbeitnehmer erfolgreich angemeldet, der Abruf von Änderungslisten scheitert jedoch aus technischen Gründen – was ist zu beachten?**

Nach einer erfolgreichen Anmeldung der Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber grundsätzlich die in den §§ 38 ff EStG enthaltenden Regelungen anzuwenden. Die

für den Arbeitnehmer vorliegende Lohnsteuerkarte 2010 oder Ersatzbescheinigung sind nicht mehr zu beachten.

Der Arbeitgeber kann im Rahmen des § 39c EStG die ihm bekannten ELStAM bis zu drei Kalendermonate weiter verwenden. Soweit auch nach Ablauf der drei Monate der Abruf der ELStAM scheitert und Arbeitnehmer bis dahin keine Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorgelegt hat, ist der Steuerabzug auch für vorherige Monate nach Steuerklasse 6 vorzunehmen.

Scheitert der erstmalige Abruf der ELStAM während des Einführungszeitraums aufgrund technischer Probleme, kann der Arbeitgeber bis zum vorletzten Lohnzahlungszeitraum des Einführungszeitraums weiterhin das Papierverfahren und die Regelungen des § 52b EStG anwenden.

### **Der Arbeitgeber hat seine Arbeitnehmer erfolgreich angemeldet, der Abruf von Änderungslisten wird mit dem Hinweis „keine Abrufberechtigung“ zurückgewiesen – was ist zu beachten?**

Liegt dem Arbeitgeber eine Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für das Kalenderjahr 2013 vor, kann er unterstellen, dass durch das Finanzamt aus technischen Gründen eine Übermittlungssperre der ELStAM gesetzt wurde. In diesen Fällen muss er bis zur Bereitstellung neuer Änderungslisten für diesen Arbeitnehmer die ELStAM der vorliegenden Besonderen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug verwenden.

Liegt dem Arbeitgeber keine Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vor, ist durch den Arbeitnehmer der Grund für die fehlende Abrufberechtigung zu klären. Der Arbeitgeber kann im Rahmen des § 39c EStG die ihm bekannten ELStAM bis zu drei Kalendermonate weiter verwenden. Soweit bis dahin keine Klärung erfolgt ist und der Arbeitnehmer keine Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorgelegt hat, ist der Steuerabzug auch für vorherige Monate nach Steuerklasse 6 vorzunehmen.

### **Ab wann kann ich als Arbeitgeber Änderungslisten abrufen?**

Die erste Änderungsliste können sie als Arbeitgeber im auf den Monat der Anmeldung folgenden Monat abrufen.

#### **Beispiel:**

Sie melden ihre Arbeitnehmer im November 2012 an. Dann wird ihnen die erste Änderungsliste Anfang Dezember 2012 zum Abruf bereitgestellt.

## **6 Abmeldung eines Arbeitnehmers**

### **Was geschieht, wenn ein Arbeitgeber nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die Abmeldung des Arbeitnehmers vergisst?**

Eine automatische Abmeldung erfolgt nicht. Wenn sich ein neuer Arbeitgeber als Hauptarbeitgeber anmeldet, wird der vorherige Arbeitgeber automatisch zum Nebenarbeitgeber mit der Folge, dass diesem nur noch die ELStAM mit Steuerklasse 6 bereitgestellt werden.

### **Wie ist zu verfahren, wenn der Arbeitgeber nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses noch Lohnzahlungen leistet?**

Hier muss unterschieden werden, ob es sich um nachträglichen laufenden Arbeitslohn oder sonstige Bezüge handelt (siehe folgende Fragen).

### **Wie ist zu verfahren, wenn nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses noch nachträglicher laufender Arbeitslohn gezahlt wird?**

Nachträgliche Zahlungen, zum Beispiel Korrekturen für einen abgelaufenen Monat, sind nach den ELStAM für diesen Monat zu besteuern. Eine erneute Anmeldung oder verspätete Abmeldung des Arbeitnehmers ist hier nicht erforderlich, da dem Arbeitgeber die ELStAM für den betroffenen Monat bereits vorliegen.

### **Wie ist zu verfahren, wenn nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sonstige Bezüge gezahlt werden?**

Einmalige Zahlungen, zum Beispiel Abfindungen, sind nach den ELStAM zum Zeitpunkt der Zahlung zu besteuern. Hierfür hat der Arbeitgeber neue ELStAM anzufordern und abzurufen. Dies ist im Regelfall die Steuerklasse 6, wenn bereits ein neues Beschäftigungsverhältnis aufgenommen wurde. Aus Vereinfachungsgründen ist jedoch die Anmeldung zum 1. des Monats der Zahlung zulässig.

## **7      Datenschutz**

**Ist der Arbeitgeber berechtigt, die IdNr. des Arbeitnehmers beim Finanzamt abzufragen?**

Nein. Die IdNr. kann ausschließlich über den Arbeitnehmer erlangt werden.

**Kann ein Arbeitgeber auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Abmeldung des Arbeitnehmers dessen ELStAM weiterhin abrufen?**

Nein.

**Kann der Arbeitgeber auch alte Änderungslisten einsehen oder überschreiben neue Änderungslisten die vorangegangenen?**

Die Änderungslisten werden bis zum 28.2. des Folgejahres vorgehalten und können bei Bedarf (ungeachtet eines erfolgten Abrufs) eingesehen werden.

## **8 Verfahrenshinweise**

### **Der Arbeitgeber erhält nach Anmeldung des Arbeitnehmers den Verfahrenshinweis „keine Anmeldeberechtigung“. Was ist die Ursache?**

Der Verfahrenshinweis „keine Anmeldeberechtigung“ wird bei verschiedenen Fallkonstellationen ausgegeben.

Mögliche Ursachen sind:

- Das Finanzamt hat aus technischen Gründen den Arbeitgeber-Abruf gesperrt. In diesen Fällen erhält der Arbeitnehmer vom Finanzamt eine Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug, die der Arbeitgeber zu verwenden hat.
- Der Arbeitnehmer hat die Abrufmöglichkeit der ELStAM gesperrt. Die Versteuerung erfolgt dann nach Steuerklasse 6.

### **Der Arbeitgeber erhält einen Verfahrenshinweis „Arbeitnehmer unbekannt: die IdNr. des Arbeitnehmers kann nicht verifiziert werden“. Was ist die Ursache?**

Dieser Verfahrenshinweis wird ausgegeben, wenn die vom Arbeitgeber in der Anmeldung mitgeteilten Daten des Arbeitnehmers nicht schlüssig sind.

Mögliche Ursachen sind:

- Die Identifikationsnummer ist nicht korrekt.
- Das Geburtsdatum ist nicht korrekt.
- Die Identifikationsnummer passt nicht zum Geburtsdatum.

### **Der Arbeitgeber erhält bei der Anmeldung eines Arbeitnehmers einen Verfahrenshinweis, dass der Freibetrag gekürzt wurde. Was ist die Ursache?**

Der Hinweistext „Freibetrag gekürzt, da verfügbares Hinzurechnungsvolumen kleiner als angeforderter Freibetrag“ wird in folgendem Fall ausgegeben:

Der Arbeitnehmer wird angemeldet und es handelt sich um eine Nebenbeschäftigung. Es soll ein Freibetrag nach § 39a Absatz 1 Nummer 7 EStG berücksichtigt werden, der bei der Hauptbeschäftigung als Hinzurechnungsbetrag berücksichtigt wird. Der bei der Anmeldung mitgeteilte Betrag übersteigt jedoch das verfügbare Freibetragsvolumen. Die abgerufenen ELStAM enthalten den maximal möglichen und vom Arbeitgeber zu berücksichtigenden Freibetrag.

### **Der Arbeitgeber erhält den Verfahrenshinweis „keine Anmeldung vor Beschäftigungsbeginn möglich“. Was ist die Ursache?**

Das mitgeteilte Datum des Beginns der Beschäftigung oder das Datum, ab dem ELStAM geliefert werden sollen (Referenzdatum) liegt nach dem aktuellen Tagesdatum. Eine Anmeldung des Arbeitnehmers ist erst nach dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zulässig.

## **Der Arbeitgeber erhält einen Verfahrenshinweis „keine Abrufberechtigung“. Was ist die Ursache?**

Der Verfahrenshinweis „keine Abrufberechtigung“ wird bei verschiedenen Fallkonstellationen ausgegeben.

Mögliche Ursachen sind:

- Die Finanzverwaltung hat den Abruf aus technischen Gründen gesperrt. In diesen Fällen erhält der Arbeitnehmer vom Finanzamt eine Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug, die der Arbeitgeber zu verwenden hat.
- Der Arbeitnehmer hat den Abruf gesperrt. Die Versteuerung erfolgt dann nach Steuerklasse 6.
- Der Arbeitnehmer ist ins Ausland verzogen. Es kann keine Abrechnung mehr mit ELStAM erfolgen. Es ist eine Bescheinigung nach § 39 Absatz 3 EStG beim Betriebsstättenfinanzamt zu beantragen.
- Der Arbeitnehmer ist verstorben. Für den Arbeitnehmer können keine ELStAM mehr abgerufen werden. Für weitergehende Ansprüche ist für die Erben eine Neuanmeldung durchzuführen.

## **Der Arbeitgeber erhält den Verfahrenshinweis „keine Abrufberechtigung mehr, da der Abruf der ELStAM für den Arbeitnehmer bereits anderweitig erfolgt ist“. Was ist die Ursache?**

Der Arbeitgeber selbst oder ein anderer Datenübermittler, zum Beispiel Steuerberater, hat bereits die ELStAM im Auftrag dieses Arbeitgebers abgerufen. Wenn zwei Zugreifende für einen Arbeitgeber abrufen, erhält derjenige den Verfahrenshinweis, der für den aktuellen Zeitraum keine Berechtigung mehr hat.

## **Der Arbeitgeber erhält den Verfahrenshinweis „Ab-/Ummeldung des Arbeitnehmers (IdNr. und Geburtsdatum) ist nicht möglich, weil kein Arbeitsverhältnis besteht“. Was ist die Ursache?**

Die Abmeldung des Arbeitnehmers scheiterte, weil die Daten des Arbeitgebers nicht zu den Daten des Arbeitnehmers (IdNr. und Geburtsdatum) passen. Soweit keine offenbaren Unstimmigkeiten zu erkennen sind (zum Beispiel alte Steuernummer oder Zahlendreher), ist gegebenenfalls durch den Arbeitnehmer beim BZSt seine korrekte IdNr. zu erfragen.

## 9 Auswirkungen der Startverschiebung auf den 01.01.2013

### Was ist bei einem Arbeitgeberwechsel zu beachten?

Bei einem Arbeitgeberwechsel muss - wie bisher - der Arbeitnehmer dem neuen Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010, die Ersatzbescheinigung mit allen dazugehörigen Papierbelegen (zum Beispiel Mitteilungsschreiben oder Ausdruck der ab dem Jahr 2012 gültigen ELStAM) oder die Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aushändigen. Dieses gilt für das Jahr 2013 unabhängig davon, ob die betreffenden Arbeitgeber schon das neue Verfahren anwenden.

Der bisherige Arbeitgeber hat diese Unterlagen dem Arbeitnehmer zur Vorlage beim neuen Arbeitgeber herauszugeben.

### Was ist als Berufseinsteiger (Hauptarbeitsverhältnis) zu beachten?

Für alle Arbeitnehmer, die im Jahr 2012 oder 2013 ein neues oder ein weiteres Dienstverhältnis beginnen, stellt das Finanzamt bis zum Ende des Kalenderjahres 2013 - wie bisher - eine Ersatzbescheinigung aus. Diese ist dem Arbeitgeber vorzulegen ungeachtet dessen, ob der Arbeitgeber bereits am neuen Verfahren teilnimmt.

Für Auszubildende gilt die Vereinfachungsregel aus dem Jahr 2011 auch für die Jahre 2012 und 2013 weiter.

Das bedeutet, dass für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige ledige Arbeitnehmer, die ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen, der Arbeitgeber die Steuerklasse 1 unterstellen kann. Der Arbeitnehmer muss in diesem Fall seinem Arbeitgeber folgende Informationen mitteilen:

- Identifikationsnummer
- Tag der Geburt
- Religionszugehörigkeit
- Schriftliche Bestätigung, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Diese Bestätigung ist bei Ausbildungsbeginn im Jahr 2011 für das Jahr 2012 und gegebenenfalls 2013 zu wiederholen.

### Was ist bei einem weiteren Arbeitsverhältnis (Nebenarbeitsverhältnis) zu beachten?

Das Finanzamt stellt bis zum Ende des Einführungszeitraums des neuen ELStAM-Verfahrens - wie bisher - eine Ersatzbescheinigung mit Steuerklasse 6 aus. Diese ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

### Welche Nachweise können bei geänderten ELStAM akzeptiert werden?

Wenn der Arbeitgeber **noch nicht am neuen Verfahren** teilnimmt, kann er folgende Nachweise akzeptieren:

- Änderungseinträge durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte 2010, Ersatzbescheinigung.

- Wenn dem Arbeitgeber bereits die Lohnsteuerkarte 2010, Ersatzbescheinigung mit einer Steuerklasse 1 bis 5 vorliegt, gibt es folgende vereinfachte Nachweismöglichkeiten:
  - Vorlage des im Herbst 2011 versandten Informationsschreibens des Finanzamts über die erstmals elektronisch gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug (ELStAM) ab 01.01.2012. Wichtig ist, dass die Angaben darin zutreffend und vollständig sind.
  - Vorlage eines vom Finanzamt ausgestellten Ausdrucks der gültigen ELStAM.

Es ist zu beachten, dass mit jedem neuen Nachweis alle bisherigen Eintragungen/Nachweise ungültig werden. Nur der aktuellste Nachweis gilt. Die Belege sind zum Lohnkonto zu nehmen.

Wenn der Arbeitgeber **bereits am neuen Verfahren** teilnimmt, werden dem Arbeitgeber die aktuellen ELStAM mit der Anmeldung und Änderungen durch die monatlichen Änderungslisten automatisch zur Verfügung gestellt werden.

Sollte jedoch aus technischen Gründen durch das Finanzamt eine Übermittlungssperre Ihrer ELStAM gesetzt worden sein, erhält der Arbeitgeber durch den Arbeitnehmer eine vom Finanzamt ausgestellte Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug, die er bis zur Aufhebung der Übermittlungssperre für den Lohnsteuerabzug anzuwenden hat.



## **10 Auswirkungen der gestreckten Einführung in 2013**

### **Was bedeutet „gestreckte Einführung“ oder „gleichmäßiger Einstieg“?**

Grundsätzlich besteht für alle Arbeitgeber die Verpflichtung zur Teilnahme am ELStAM-Verfahren ab dem 01. Januar 2013. Um einen geregelten Einstieg aller Arbeitgeber in das neue Verfahren zu gewährleisten, wird im Rahmen einer Kulanzregelung die Möglichkeit eingeräumt, erst im Laufe des Jahres 2013 einzusteigen. Dabei ist zu beachten, dass mindestens ein Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres 2013 über das neue Verfahren abzurechnen ist.

### **Was legt der Arbeitgeber im Kalenderjahr 2013 dem Lohnsteuerabzug zugrunde, bis er in das neue Verfahren einsteigt?**

Die Lohnsteuerkarte 2010 beziehungsweise eine Ersatzbescheinigung (gegebenenfalls mit ergänzenden Bescheinigungen) gelten mit allen Eintragungen und Freibeträgen bis zur erstmaligen Anwendung der ELStAM fort.

### **Was passiert bei einem Arbeitgeberwechsel in 2013?**

Der bisherige Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 2010 beziehungsweise eine Ersatzbescheinigung (gegebenenfalls mit ergänzenden Bescheinigungen) zur Vorlage beim neuen Arbeitgeber auszuhändigen. Ohne Vorlage dieser Dokumente hat der neue Arbeitgeber keine Berechtigung, die Anmeldung als Hauptarbeitgeber durchführen (Steuerklasse 1 - 5). Dafür sind diese Unterlagen in allen Fällen bis Ende 2014 weiter aufzubewahren.

Diese Grundsätze gelten unabhängig davon, ob die betreffenden Arbeitgeber bereits am neuen Verfahren teilnehmen.

### **Hat der Arbeitgeber den Einstieg in das ELStAM-Verfahren für alle Arbeitnehmer seines Betriebs/seiner Lohnsteuerlichen Betriebsstätte zeitgleich vorzunehmen?**

Nein, der Arbeitgeber kann seine Arbeitnehmer stufenweise in das neue ELStAM-Verfahren überführen. Auch eine „Mindestteilnehmerzahl“ muss beim Einstieg in das neue ELStAM-Verfahren nicht erfüllt werden.

### **Soll der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer vor dem Einstieg in das ELStAM-Verfahren in 2013 informieren?**

Ja, eine entsprechende Information an die Arbeitnehmer sollte vor dem erstmaligen Abruf der ELStAM erfolgen.

### **Hat der Arbeitgeber auch seinem Betriebsstättenfinanzamt den erstmaligen Abruf der ELStAM gesondert anzuzeigen?**

Nein, eine solche Anzeige ist nicht erforderlich

## **Darf sich der Arbeitgeber im Kalenderjahr 2013 im ELStAM-Verfahren stets als „erster Arbeitgeber“ anmelden?**

Eine Anmeldung als „erster Arbeitgeber“ ist nur dann zulässig, wenn dem Arbeitgeber für den jeweiligen Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Ersatzbescheinigung – jeweils mit den Steuerklassen 1 bis 5 für ein erstes Dienstverhältnis – vorliegt oder es sich um Auszubildende handelt, die eine Erklärung abgegeben haben, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

## **Wie hat sich der Arbeitgeber beim Einstieg in das ELStAM-Verfahren anzumelden, wenn er eine Lohnsteuerkarte 2010 beziehungsweise eine Ersatzbescheinigung mit der Steuerklasse 6 vorliegen hat?**

In diesem Fall hat sich der Arbeitgeber als zweiter beziehungsweise weiterer Arbeitgeber anzumelden.

## **Wie ist im Kalenderjahr 2013 zu verfahren, wenn dem Arbeitgeber unzutreffende Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers übermittelt werden, die auf vom Finanzamt zu bildenden Merkmalen beruhen (zum Beispiel bei Ehegatten Steuerklassenkombination 4/4 statt 3/5)?**

Auf Veranlassung des Arbeitnehmers werden die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vom Finanzamt korrigiert und dem Arbeitgeber mit der nächsten Änderungsliste zur (gegebenenfalls rückwirkenden) Anwendung elektronisch bereitgestellt.

Soweit die Korrektur im Finanzamt aufgrund technischer Gründe nicht erfolgen kann, stellt das Finanzamt dem Arbeitnehmer eine Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug zur Vorlage beim Arbeitgeber aus und sperrt die elektronische Abrufmöglichkeit des Arbeitgebers (sogenannte Vollsperrung). Damit ist bis zur Beseitigung des technischen Problems der richtige Lohnsteuerabzug gewährleistet. Nach einer Korrektur der Daten wird die gesetzte Abrufsperrung durch das Finanzamt wieder aufgehoben.

## **Wie ist im Kalenderjahr 2013 zu verfahren, wenn dem Arbeitgeber unzutreffende Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers übermittelt werden, die auf unzutreffenden Meldedaten beruhen (zum Beispiel Heirat, Geburt eines Kindes, Kirchenein- oder Kirchenaustritt), auf die das Finanzamt nur einen lesenden Zugriff hat?**

Das Finanzamt stellt in diesem Fall eine Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus und sperrt den Arbeitgeberabruf für den betroffenen Arbeitnehmer (sogenannte Vollsperrung). Die Bescheinigung enthält einen Hinweis, dass der Arbeitnehmer eine Änderung seiner persönlichen Verhältnisse dem Finanzamt mitzuteilen hat, wenn sie auf geänderten Meldedaten beruhen.

Nach einer Bereinigung der Meldedaten durch die Meldebehörde wird die Vollsperrung durch das Finanzamt aufgehoben und dem Arbeitgeber werden die zutreffenden Lohnsteuerabzugsmerkmale elektronisch zum Abruf bereitgestellt, die er dann auch anzuwenden hat.

**Ist der Arbeitgeber im Einführungszeitraum verpflichtet, die im ELStAM-Verfahren bereitgestellten Lohnsteuerabzugsmerkmale anzuwenden oder kann er den Lohnsteuerabzug für eine gewisse Zeit noch nach den in das Lohnkonto übernommenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen der Papierbescheinigung durchführen?**

Der Arbeitgeber kann im Kalenderjahr 2013 den Lohnsteuerabzug nach dem erstmaligen Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – unter Beteiligung des Arbeitnehmers – für eine Dauer von höchstens sechs Monaten weiterhin nach den in das Lohnkonto übernommenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen der Papierbescheinigung durchführen.

**Muss die Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach Aufhebung einer Vollsperrung an das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers zurückgesandt werden?**

Nein, die Bescheinigung darf allerdings nicht vernichtet, sondern muss weiterhin aufbewahrt werden.

**Was muss der Arbeitgeber veranlassen, wenn er bei Verfahrenseinstieg feststellt, dass die bisher bescheinigten Lohnsteuerabzugsmerkmale im Papierverfahren unzutreffend waren?**

Durch die Berücksichtigung der vom Arbeitnehmer im Papierverfahren vorgelegten Lohnsteuerabzugsmerkmale hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer und die übrigen Steuerabzugsbeträge vorschriftsmäßig ermittelt. Der Arbeitgeber hat daher weder eine rückwirkende Korrekturpflicht des Lohnsteuerabzugs (§ 41c Absatz 1 Nummer 1 EStG) noch eine Anzeigepflicht gegenüber seinem Betriebsstättenfinanzamt (§ 41c Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 EStG). Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer seiner Anzeigepflicht gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt bei einer Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale zu seinen Ungunsten nicht nachgekommen sein sollte (zur Anzeigepflicht des Arbeitnehmers siehe § 52b Absatz 2 EStG).

**Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Betriebsstättenfinanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten zulassen, dass er nicht am Abrufverfahren teilnimmt (sog. „Härtefallregelung“). Für welchen Lohnabrechnungszeitraum sind diese Härtefallanträge erstmals zu stellen?**

Härtefallanträge nach § 39e Absatz 7 EStG sind frühestens für den letzten Lohnabrechnungszeitraum im Kalenderjahr 2013 zu stellen.

**Müssen für das Kalenderjahr 2013 im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren zu berücksichtigende Freibeträge erneut beantragt werden?**

Ja. Das Finanzamt stellt neben der Speicherung des Freibetrags im ELStAM-Verfahren eine Papierbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber aus. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 2013 die Berücksichtigung eines Kinderfreibetragszählers beantragt.

Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung und Hinterbliebene sowie Kinderfreibeträge, die über das Jahr 2012 hinaus gewährt worden sind, müssen nicht erneut beantragt werden.

## **11 Papierverfahren im Jahr 2013**

### **Wie hat der Arbeitnehmer für die Dauer der Anwendung des Papierverfahrens im Jahr 2013 seine Lohnsteuerabzugsmerkmale gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisen?**

Für die Dauer des Papierverfahrens im Jahr 2013 gelten die Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag, Kirchensteuerabzugsmerkmal, Faktor), die sich aus der Lohnsteuerkarte 2010 beziehungsweise der Ersatzbescheinigung oder sonstigen Papierbescheinigungen (unter anderem Mitteilungsschreiben, ELStAM-Ausdruck) ergeben.

### **Welche Bedeutung haben die „Papierbescheinigungen“ nach dem der Arbeitgeber in das ELStAM-Verfahren eingestiegen ist?**

Nach dem Einstieg in das ELStAM-Verfahren hat der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug stets – mit der Möglichkeit einer sechsmonatigen Kulanfrist - nach den individuellen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des jeweiligen Arbeitnehmers vorzunehmen. Die dem Arbeitgeber für den jeweiligen Arbeitnehmer vorliegenden Papierbescheinigungen sind nicht mehr zu beachten

Hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die für den Abruf erforderliche Identifikationsnummer nicht mitgeteilt, kann er die voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers zu Grunde legen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitnehmer die fehlende Mitteilung der Identifikationsnummer nicht zu vertreten hat.

Die Papierbescheinigungen müssen auch nach dem Einstieg in das ELStAM-Verfahren bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2014 aufbewahrt werden

### **Kann der Arbeitgeber im Jahr 2013 nach dem Einstieg in das ELStAM-Verfahren noch einmal zum „Papierverfahren“ zurückkehren?**

Nein, nach dem Einstieg in das ELStAM-Verfahren ist eine Rückkehr zum Papierverfahren nicht mehr möglich.

### **Was geschieht im Kalenderjahr 2013 mit den „Papierbescheinigungen“ nach dem Einstieg des Arbeitgebers in das ELStAM-Verfahren?**

Der Arbeitgeber hat die Papierbescheinigungen bis zum Ablauf des Jahres 2014 weiter aufzubewahren.

### **Ist die Vereinfachungsregelung für Auszubildende (vgl. § 52b Absatz 4 EStG 2012 = schriftliche Erklärung des Auszubildenden über erstes Dienstverhältnis) im Kalenderjahr 2013 weiter anzuwenden?**

Ja, die Vereinfachungsregelung gilt bis zum Einstieg in das ELStAM-Verfahren weiter. Beim Übergang zum ELStAM-Verfahren hat sich der Arbeitgeber als „erster Arbeitgeber“ des Auszubildenden anzumelden.

## Anlage: Liste der Religionsschlüssel

Stand: 18.04.2012

nach Anlage 2 zu DSMeld (Datenblätter 1101 und 1104)

### Liste 1 der Anlage 2 (von Meldebehörde zu liefern)

- **rk = Römisch-katholisch**  
Lohnkirchensteuer durch Finanzverwaltung: ja  
Bundesländer: alle
- **ak = Altkatholisch**  
Lohnkirchensteuer durch Finanzverwaltung: ja  
Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg ab 2010, Hamburg ab 2010, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein
- **fa = Freie Religionsgemeinschaft Alzey**  
Lohnkirchensteuer durch Finanzverwaltung: ja  
Bundesland: Rheinland-Pfalz
- **fb = Freireligiöse Landesgemeinde Baden**  
Lohnkirchensteuer durch Finanzverwaltung: ja  
Bundesland: Baden-Württemberg
- **fg = Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz**  
Lohnkirchensteuer durch Finanzverwaltung: ja  
Bundesland: Rheinland-Pfalz
- **fm = Freireligiöse Gemeinde Mainz**  
Lohnkirchensteuer durch Finanzverwaltung: ja  
Bundesländer: Brandenburg ab 2010, Hessen, Rheinland-Pfalz
- **fs = Freireligiöse Gemeinde Offenbach**  
Lohnkirchensteuer durch Finanzverwaltung: ja  
Bundesland: Hessen
- **ev = Evangelisch**  
Lohnkirchensteuer durch Finanzverwaltung: ja  
Bundesländer: alle
- **lt = Evangelisch-lutherisch**  
Lohnkirchensteuer durch Finanzverwaltung: ja  
Bundesländer: alle ohne Sachsen-Anhalt
- **rf = Evangelisch-reformiert**  
Lohnkirchensteuer durch Finanzverwaltung: ja  
Bundesländer: alle ohne Sachsen-Anhalt
- **fr = französisch-reformiert**  
Lohnkirchensteuer durch Finanzverwaltung: ja  
Bundesländer: Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen
- **ib = israelitische Religionsgemeinschaft Baden**  
Lohnkirchensteuer durch Finanzverwaltung: ja  
Bundesland: Baden-Württemberg
- **iw = israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg**  
Lohnkirchensteuer durch Finanzverwaltung: ja  
Bundesland: Baden-Württemberg

- **isby = Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern**  
Lohnkirchensteuer durch Finanzverwaltung: ja  
Bundesländer: Bayern, Brandenburg ab 2010
- **jh = Jüdische Gemeinde Hamburg**  
Lohnkirchensteuer durch Finanzverwaltung: ja  
Bundesländer: Brandenburg ab 2010, Hamburg
- **ishe = Jüdische Gemeinde Frankfurt (HE)**  
Lohnkirchensteuer durch Finanzverwaltung: ja  
Bundesländer: Brandenburg is ab 2010, Hessen is
- **il = Jüdische Gemeinden im Landesverband Hessen**  
Lohnkirchensteuer durch Finanzverwaltung: ja  
Bundesländer: Brandenburg il ab 2010, Hessen il
- **isnw = Nordrhein-Westfalen: israelitisch (jüdisch)**  
Lohnkirchensteuer durch Finanzverwaltung: ja  
Bundesländer: Brandenburg jd ab 2010, Nordrhein-Westfalen jd
- **isrp = Jüdische Kultusgemeinden Bad Kreuznach und Koblenz (RP)**  
Lohnkirchensteuer durch Finanzverwaltung: ja  
Bundesland: Rheinland-Pfalz is
- **issl = israelitisch (SL)**  
Lohnkirchensteuer durch Finanzverwaltung: ja  
Bundesland: Saarland is

*Liste 2 der Anlage 2 (von Meldebehörde NICHT zu liefern)*

- **av = Adventisten**  
Lohnkirchensteuer durch Finanzverwaltung: nein  
Bundesländer: keine
- **bg = Bund für Geistesfreiheit**  
Lohnkirchensteuer durch Finanzverwaltung: nein  
Bundesländer: keine
- **ap= Apostelamt Jesu Christi, Sachsen**  
Lohnkirchensteuer durch Finanzverwaltung: nein  
Bundesländer: keine
- **go = Griechisch-orthodox**  
Lohnkirchensteuer durch Finanzverwaltung: nein  
Bundesländer: keine
- **ro = Russisch-orthodox**  
Lohnkirchensteuer durch Finanzverwaltung: nein  
Bundesländer: keine
- **mt = Mennoniten**  
Lohnkirchensteuer durch Finanzverwaltung: nein  
Bundesländer: keine